

Förderungsrichtlinien der Gemeinde Edertal zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Ausbildungsförderungsprogramm

- in der am 20.06.01 von der Gemeindevertretung beschlossenen Fassung –

1. Die Gemeinde Edertal gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anerkannten Ausbildungsbetrieben der Privatwirtschaft auf schriftlichen Antrag Ausbildungszuschüsse. Gefördert werden in der Regel Edertaler Ausbildungsbetriebe. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zulassen.
2. Gefördert werden maximal 6 Ausbildungsverhältnisse pro Haushaltsjahr, die im jeweiligen Jahr beginnen und für die nicht bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.

Vorrangig gefördert werden Ausbildungsbetriebe, die erstmalig einen zusätzlichen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen. Werden die Ausbildungsförderungsmittel bis zum 31.05. des Jahres nicht von diesen Betrieben ausgeschöpft, kann der Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien auch andere Betriebe in die Förderung einbeziehen.

3. Weitere Förderungsvoraussetzungen:
 - a) Bereitstellung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre.
 - b) Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen
 - c) Einstellung von Jugendlichen, die nachweisbar auf dem Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Umschulung bzw. Zweitausbildung werden ausgeschlossen.
 - d) Der/die Auszubildende muss in der Gemeinde Edertal seit mindestens 2 Jahren mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zulassen.
4. Der Förderbetrag beträgt für jeden Monat des Bestehens eines Ausbildungsverhältnisses 250,-- DM (128,-- €).
5. Die Förderungsbeträge werden vierteljährlich für den jeweils abgelaufenen Ausbildungszeitraum bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses ausgezahlt. Die erste Zahlung erfolgt frühestens nach Ablauf der Probezeit.
6. Die Förderungsrate gemäß Ziffer 5 sind von den Ausbildungsbetrieben jeweils gesondert anzufordern. Dabei ist der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.
7. Bei Abbruch der Ausbildung endet die Förderung. Gleiches gilt für den Fall eines vorzeitigen Ausbildungsendes durch erfolgreich abgeschlossene Prüfung.
8. Über die Förderungsanträge entscheidet der Gemeindevorstand.

9. Eine Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass die zugrunde liegenden Ausbildungsverhältnisse nicht bereits anderweitig öffentlich gefördert werden.
10. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsförderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.
11. Ob die Voraussetzung eines „zusätzlichen“ Ausbildungsplatzes im Sinne der Ziffer 3 a erfüllt wird, bestimmt sich bei Änderung der Geschäftsform eines Betriebes oder bei Übernahme eines Betriebes durch einen anderen Betriebsinhaber unter Einbeziehung der Ausbildungsplätze, die bereits in der ursprünglichen Betriebsform vorhanden waren.

Edertal, den 21. Juni 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Wolfgang Gottschalk
Bürgermeister